



# Rechte & Pflichten

## Der verantwortungsbewusste Hundehalter für ein glückliches Hundeleben

*Unzählige Gesetze und Verordnungen schreiben Hundebesitzern vor, was sie zu tun und insbesondere zu lassen haben. Da Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000,- € drohen können, möchte ich Ihnen einige der wichtigsten Vorschriften in einem „kleinen Bußgeldkatalog für Hundebesitzer“ vorstellen.*

### Stromhalsbänder/ Teletakt

Das Tierschutzgesetz verbietet ein Gerät zu verwenden, das das artgemäße Verhalten eines Tieres durch direkte Strom-

einwirkung erheblich einschränken oder es zur Bewegung zwingen und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen kann. Unter dieses Verbot fallen alle Elektroreizgeräte, die im Handel zur Hundeerziehung angeboten und auch unter der Bezeichnung „Teletakt“ vertrieben werden. Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits 2005 klargestellt hat, handelt es sich dabei um ein Totalverbot, das keine Ausnahmen zulässt. Die Verwendung eines solchen Gerätes kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden. Der gezielte,

nachhaltige Missbrauch allerdings stellt eine Tierquälerei dar, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis drei Jahren bestraft werden kann.

### Aussetzen

Menschen, die Tiere aussetzen machen sich nach dem Tierschutzgesetz strafbar und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,- € bestraft werden.

### Hund am Auto oder Fahrrad führen

Zum Schutz des Tieres ist es – von Nottfällen abgesehen – generell verboten einem Tier Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen.

Daher verbietet die Straßenverkehrsordnung (StVO) das Führen eines Hundes vom Auto aus und erlaubt lediglich das Führen am Fahrrad. Ein Verstoß wird in der Regel mit einem Verwarngeld in Höhe von 35,- € geahndet. Wird die Grenze zur Tierquälerei überschritten, zieht dies eine Geldbuße bis 25.000,- € oder im Extremfall eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nach sich.

**Hund im geparkten Auto**

In der Tierschutzhundeverordnung sind die allgemeinen Voraussetzungen für das Halten und Züchten von Hunden geregelt. Unter anderem ist darin vorgeschrieben, dass man für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen hat, wenn man den Hund allein im Auto lässt. Halter, die den Hund im Sommer im geschlossenen Auto elendig ersticken lassen, machen sich wegen Tierquälerei strafbar. Neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe hat der Halter auch für die Kosten eines Rettungseinsatzes der Polizei oder der Feuerwehr einzustehen.

**Hund im Auto transportieren**

Bei Fahrten mit dem Auto ist an die in der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebene, Sicherung des Tieres zu denken, da andernfalls ein Bußgeld für fehlende Ladungssicherung in Höhe von 35,00 € droht. Sollte es durch das ungesicherte Tier sogar zu einem Unfall oder einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kommen, hat dies weitreichende Folgen. Zum einen erhöht sich das Bußgeld auf 50,00 € sowie 3 Punkte in Flensburg. Zum anderen haftet nicht die Kasko-Versicherung, sondern der Fahrer für den entstandenen Schaden.

**Kennzeichnungspflicht**

In der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (TollwutVO) findet sich, neben den Verhaltensregeln in einem ausgewiesenen Tollwutgebiet, auch die wichtige Vorschrift über die Kennzeichnungspflicht für Hunde. Danach müssen Hunde, die außerhalb geschlossenen Räumen frei laufen oder mitgeführt werden, ein Halsband, einen Gurt oder ein sonstiges Hundeschirr tragen, an oder auf dem entweder Name und Anschrift des Besitzers oder eine Steuermarke befestigt ist. Läuft der Hund ohne Halsband oder Geschirr droht eine Geldbuße bis 25.000,- €.

*Neben den oben genannten bundesweit geltenden Gesetzen, gibt es in jedem Bundesland weitere Gesetze und unzählige Verordnungen, die die Hundehaltung regeln. Des Weiteren hat jede Stadt oder Gemeinde ihre eigenen Verordnungen erlassen, die ebenso Regeln und Ordnungswidrigkeiten beinhalten. Exemplarisch sind hier einige Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalens aufgeführt:*

**Hundeverbot**

In jeder Stadt gibt es Plätze und Orte an denen Hunde generell, also unabhängig von Rasse und Größe, verboten sind. Diese Plätze sind in der Verordnung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde genannt und können beim Ordnungsamt erfragt werden. In der Regel sind Hunde auf Spiel- und Bolzplätzen, an Schulen, auf Sportanlagen, auf ausgewiesenen Liege- und Spielwiesen, Parkanlagen und Friedhöfen verboten. Die Höhe des Bußgeldes ist ebenfalls in der je-

**Ann-Kathrin Fries,**  
eine engagierte  
Anwältin mit Kanzleisitz  
in Wesseling bei Köln,  
macht die Rechtsprechung  
rund um das Thema  
"Rechte & Pflichten" für  
den Laien verständlich. Wenn Sie weitere Fragen  
zu dem Thema haben, können Sie sich gerne unter  
Tel. 02236-81273 an Frau Fries wenden.



weiligen Verordnung zu finden. In Köln beispielsweise ist eine Geldbuße bis 2.000,- € vorgesehen, wobei in der Regel bei einem ersten Verstoß 250,- € fällig werden.

**Hundekot**

Die städtischen Verordnungen enthalten in der Regel auch die Pflicht zur sofortigen Beseitigung des Hundekots. Entfernt man den Kot z.B. in Dortmund nicht, ist ein Bußgeld zwischen 25,- und 100,- € fällig. Teurer wird es allerdings, wenn es sich z.B. um einen Kinderspielplatz handelt. Dort den Hundekot liegen lassen, „kostet“ in vielen Städten 250,- €. Da jede Gemeinde und jede Stadt andere Vorschriften und Bußgeldtarifbestände erlassen hat, sollte das jeweilige Ordnungsamt angesprochen werden.

Anzeigen

**Leinen- und Maulkorbpflicht**

Das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen unterscheidet bei der Leinenpflicht nach einer generellen Anleimpflicht für alle Hunde, der Anleimpflicht für große Hunde („40/20-Regel“) und der Anlein- und Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde. Das Gesetz sieht für Verstöße eine Geldbuße von maximal 100.000,- € vor. In der täglichen Praxis werden für Verstöße gegen die Leinenpflicht je nach Stadt zwischen 20,- € und 50,- € und für einen Verstoß gegen die Maulkorbpflicht etwa 100,00 € erhoben. Das OLG Düsseldorf hat 2006 die Höhe des Bußgeldes für einen (einmaligen) Verstoß gegen die Leinenpflicht auf 20,- € als angemessen festgesetzt und damit die Stadt Krefeld, die dem Halter 250,- € auferlegt hatte, eindeutig in die Schranken gewiesen. (af)

**AGILA** *Starker Schutz für Vierbeiner – jetzt kostenfrei informieren!*

Telefon: 0511 3032-345  
E-Mail: info@agila.de  
Internet: www.agila.de